

GEBÜHRENSATZUNG

der Evangelischen Kindertagesstätte

der Kirchengemeinde Wentorf bei Hamburg

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchst. I) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 11 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf vom 10. August 1993 hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf in den Sitzungen am 22. Februar 2011 und am 30. August 2011 und mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 26. Oktober 2011 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebühren sind monatlich, beginnend mit dem Monat der Aufnahme des Kindes, im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe auf das Konto des Kirchl. Verwaltungszentrums Lübeck-Lauenburg, Konto-Nr. 645710 bei der Kreissparkasse Ratzeburg, BLZ 230 527 50, unter Angabe des Namens des Kindes zu entrichten.
- (3) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren monatlich vom Kirchlichen Verwaltungszentrum Lübeck-Lauenburg eingezogen. Die beigefügte Einzugsermächtigung ist zu erteilen.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird gem. § 11 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
- (2) Der monatliche Teilbetrag beträgt im Elementarbereich
für eine tägliche Betreuungszeit von 8.00 bis 12.00 Uhr **110,- Euro**
zusätzlich für den Frühdienst von 7.30 bis 8.00 Uhr **10,- Euro**
zusätzlich für den Spätdienst von 12.00 bis 13.00 Uhr **20,- Euro**
zusätzlich für den Spätdienst von 13.00 bis 14.00 Uhr **20,- Euro**
- (3) Der monatliche Teilbetrag beträgt im Hortbereich
für eine tägliche Betreuungszeit von 12.00 bis 16.30 Uhr **118,- Euro**
- (4) Der monatliche Teilbetrag beträgt für eine tägliche
Betreuungszeit von 8.00 bis 16.30 Uhr **180,- Euro**
- (5) Ist die Belastung der Gebühren den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können Sie im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühren an den Träger der örtlichen Jugendhilfe sowie an das Sozialamt stellen.
Zum Nachweis der Berechtigung einer ermäßigten Gebührenerzahlung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die notwendigen Unterlagen dem Antrag beizufügen. Die Ermäßigung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 4 KJHG.
- (6) Für das zweite in dem Kindergarten gleichzeitig betreute Geschwisterkind wird ohne Einkommensüberprüfung nach Maßgabe der Förderrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertageseinrichtungen eine Ermäßigung in Höhe von 30% gewährt, für jedes weitere beitragspflichtige betreute Geschwisterkind eine Ermäßigung von 60%. Wenn Geschwisterkinder in anderen Kindertageseinrichtungen betreut werden, so haben die Erziehungsberechtigten einen Nachweis über die Betreuung des Kindes zu erbringen.

§ 4

Besondere Ermäßigungen der Gebühren

Eine über § 25 Abs. 3 KiTaG hinausgehenden Gebührenermäßigung ggf. ein Gebührenerlass ist auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

§ 6

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf unter: www.kirche-wentorf.de und mit einem entsprechenden Hinweis in der Bergedorfer Zeitung mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 29. Dezember 2009 außer Kraft.

21465 Wentorf, den 28. Oktober 2011

Der Kirchenvorstand
Gez. Kerstin Harneit, Vorsitzende
Gez. Ulrich Tomm, Pastor (Stellv. Vorsitzender)